

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 406/60

Beschluß des BAG vom 11. Januar 1961

LAG Düsseldorf(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 406/60

8 (3) Sa 385/59 Düsseldorf (Köln)

4

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. Januar 1961 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 8. Kammer in Köln, vom 30. August 1960 - 8 (3) Sa 385/59 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Da die Revision vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen ist und da auch der auf 1.000.-- DM festgesetzte Streitwert unterhalb der Revisionsgrenze liegt, ist die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Revision nur dann statthaft, wenn die angefochtene Entscheidung von den in der Revisionsbegründung angezogenen Urteilen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung liegt jedoch nicht vor.

Soweit der Kläger glaubt, eine Abweichung vom Urteil des Landesarbeitsgerichts Duisburg vom 2. Juni 1938 (ARS 33 (LAG) 135) feststellen zu können, kommt es auf eine Abweichung nicht an. Auf Urteile von Landesarbeitsgerichten, die vor dem Jahr 1945 ergangen sind, kann die Divergenzrevision nicht gestützt werden (BAG AP Nr. 26 zu § 72 ArbGG). Ein weiterhin vom Kläger angezogenes "Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. März 1956 Sa 10/56" gibt es nicht. In der vom Kläger zitierten Fundstelle (AP Nr. 17 zu § 123 GewO) ist nicht ein Urteil, sondern nur ein Leitsatz abgedruckt; dieser Leitsatz bezieht sich nicht auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, sondern auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen. Es fehlt also schon an der für die Statthaftigkeit der Divergenzrevision unerlässlichen Voraussetzung der eindeutigen Bezeichnung der abweichenden Entscheidung (BAG 1,10).

Würde aber zugunsten des Klägers unterstellt, daß er seine Divergenzrevision auf eine Abweichung des angefochtenen Urteils von jenem Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen stützen will, so muß beachtet werden, daß das Landesarbeitsgericht Bremen in seinem Urteil einen Rechtssatz zur Anwendung des § 123 Abs. 1 Nr. 8 GewO nicht aufgestellt hat. Die Kündigung erfolgte vielmehr in Anwendung des § 26 (5) II 1 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. Januar 1955, nämlich im Hinblick auf den allgemeinen Begriff des wichtigen Grundes. Hiervon abgesehen handelt es sich in dem vom Landesarbeitsgericht Bremen entschiedenen Fall um die Frage, ob der Arbeitgeber in einem Großbetrieb verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer eine entsprechende andere Arbeit zuzuweisen. Die Entscheidung ist auf die besonderen Verhältnisse in einem Großbetrieb zugeschnitten, während es sich in dem hier streitigen



Fall um einen Betrieb mit sieben Arbeitnehmern handelte, von denen noch dazu zwei im Angestelltenverhältnis standen.

Schließlich zieht die Revision die "Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 29. August 1955 - 2 AZR 361/55" mit der Behauptung an, das angefochtene Urteil weiche insofern von diesem Urteil ab, als es die dem Kläger gegenüber ausgesprochene fristlose Entlassung als wirksam angesehen habe, während das Bundesarbeitsgericht ausgesprochen habe, zur fristlosen Entlassung reiche der Verdacht einer unkorrekten Handlung allein nicht aus, diese müsse vielmehr nachgewiesen werden. Auch diese Darlegungen gehen fehl.

Zunächst ist zu bemerken, daß das Bundesarbeitsgericht am 29. August 1955 eine Entscheidung nicht verkündet hat. Es fehlt also auch hier schon wieder an der eindeutigen Bezeichnung der abweichenden Entscheidung. Aber auch abgesehen davon liegt eine Divergenz hier ebenfalls nicht vor. Unter dem vom Kläger angegebenen Aktenzeichen ist am 24. August 1955 vom erkennenden Senat ein - in AP Nr. 3 zu § 123 GewO abgedruckter - Beschluß verkündet worden, mit welchem eine unbegründete Divergenzrevision als unzulässig verworfen wurde. Aus diesem Grund hat der Senat in dem genannten Beschluß auch keinen Rechtssatz aufgestellt, denn es liegt im Wesen eines solchen Beschlusses, daß er - mangels einer statthaften Revision - zu einer materiellrechtlichen Frage keine Entscheidung fällen kann. Der genannte Beschluß beschränkt sich aus diesem Grunde darauf auszusprechen, daß sich das Bundesarbeitsgericht in einem anderen Urteil vom 12. Mai 1955 (AP Nr. 1 zu § 626 BGB "Verdacht strafbarer Handlung") erkennbar mit der Frage, ob im Falle des § 123 GewO ein Verdacht die fristlose Entlassung rechtfertigen könne, überhaupt nicht habe befassen wollen. Darüber hinaus verkennt die Revision, daß das angefochtene Urteil ebenfalls die Frage, ob ein gewerblicher Arbeiter wegen Verdachts einer strafbaren Handlung fristlos entlassen werden kann, überhaupt nicht erörtert, weil die dem Kläger gegenüber ausgesprochene Kündigung nicht auf den Verdacht einer strafbaren Handlung, sondern auf die Tatsache gestützt ist, daß er zur Fortsetzung seiner Arbeit unfähig geworden ist. Das angefochtene Urteil erörtert den auf dem Kläger



- 4 -

ruhenden Verdacht einer strafbaren Handlung lediglich im Zusammenhang mit der Frage, ob es der Beklagten angesonnen werden konnte, den Kläger anderweitig auf dem Vertrauensposten eines Verwiegens zu verwenden.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)